



Amtliche Kundmachung

Krankenversicherung

Bekanntmachung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung:

Arbeitgeberbeitrag ab 1. Januar 2012

Gemäss Art. 22 Abs. 8 KVG (LGBL. 1971 Nr. 50) bestimmt das Amt für Gesundheit gestützt auf den Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen für alle Versicherten und alle Arbeitgeber einheitlichen Beitrag des Arbeitgebers. Dieser gilt auch im Falle einer frei wählbaren Franchise. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Arbeitgeberbeitrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Bei Jugendlichen entspricht der Arbeitgeberbeitrag der Hälfte des Beitrages für Erwachsene.

Das Amt für Gesundheit hat am 01. Dezember 2011 gestützt auf die per 1. Januar 2012 geltenden Beiträge der Versicherten den Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bestimmt. Massgebend sind die Prämien der Versicherung mit uneingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (ohne Unfall) unter Berücksichtigung der obligatorischen Kostenbeteiligung (Art. 79 Abs. 1 KVV, LGBL. 2000 Nr. 74).

Der Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt CHF 259.--. **Der Arbeitgeberbeitrag entspricht** der Hälfte des Landesdurchschnitts der Prämien, also **CHF 129.50 für Erwachsene. Bei Jugendlichen** beläuft sich der Arbeitgeberbeitrag auf **CHF 64.75**. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2012.

AMT FÜR GESUNDHEIT